

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 052-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.264

Eingereicht am: 11.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 770/2016 vom 22. Juni 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Taxidienst Uber im Kanton Bern: Was wären die Rahmenbedingungen und die Auswirkungen?

Der Taxidienst Uber wurde 2009 in San Francisco gegründet und versteht sich als Onlinevermittlungsdienst von Kundinnen und Kunden an professionelle, aber auch private Fahrerinnen und Fahrer. Ein Wagen kann per Smartphone-App bestellt werden. Die Preise sind in der Regel tiefer als bei Taxiunternehmen, jedoch sind sie flexibel. Das heisst, wenn die Nachfrage nach einem freien Wagen steigt, steigen auch die Preise. Es gibt unterschiedliche Uber-Angebote wie UberX, UberPop und UberBlack.

Heute beträgt der Börsenwert von Uber gegen 50 Milliarden. Das Unternehmen steht weltweit in der Kritik. Ihm wird immer wieder vorgeworfen, sich nicht an das Personenbeförderungsgesetz zu halten. So ist Uber verschiedentlich in Rechtsstreite verwickelt. Gemäss dem General Manager von Uber Zürich wird eine Expansion von Uber in den Kanton Bern geprüft (Bund, 10.4.2015).

Kürzlich hat das Bundesgericht einen interessanten Entscheid veröffentlicht. Es ging im Grundsatz darum, ob die Genfer Taxibehörde Uber zu Recht verboten hat, seine Dienstleistungen auf Genfer Kantonsgebiet ohne entsprechende Bewilligungen anzubieten. Uber hatte in offensichtlicher Kenntnis über die kantonale Bewilligungspflicht und obschon die kantonalen Behörden das Unternehmen zuvor darauf hingewiesen hatten, dass ein solcher ohne behördliche Bewilligung

angebotener Service dem kantonalen Gesetz über Taxi und Limousinen widerspreche, seine Dienstleistungen im Personenbeförderungsbereich angeboten. Das Bundesgericht hat die Haltung der Genfer Behörden jetzt bestätigt.

(http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://07-01-2016-2C_547-2015&print=yes)

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob der Taxidienst Uber im Kanton Bern seine Dienste anbieten will?
2. Braucht es dafür eine Bewilligung und wenn ja, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
3. Ist ein Verbot von Uber im Kanton Bern möglich?
4. Was bedeutet das neue Bundesgerichtsurteil im Falle eines Markteintritts in Bern?
5. Was wären die Auswirkungen auf das ansässige Taxigewerbe, wenn Uber-Fahrer/-innen im Kanton Bern aktiv würden?
6. Wie könnten die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Taxigewerbe geschützt werden?
7. Wie kann verhindert werden, dass prekäre Arbeitsbedingungen in der Taxibranche zunehmen?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist festzuhalten, dass die Gemeinden die rechtlichen Vorgaben im Taxiwesen vollziehen. Dem Kanton kommen keine direkten Aufgaben zu. Bei der Ausarbeitung der Vorstossantwort wurden darum die Fachstellen der vom Taxigewerbe hauptbetroffenen Städte Bern, Biel und Thun konsultiert.

Zu Frage 1

Dem Regierungsrat liegen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen der Städte Bern, Biel und Thun und dem beco Berner Wirtschaft keine konkreten Hinweise vor, dass das Unternehmen Uber seine Tätigkeiten in absehbarer Zeit im Kanton Bern auszuüben plant.

Zu Frage 2

Die Ausübung des Taxigewerbes ist im Kanton Bern bewilligungspflichtig (Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe [HGG; BSG 930.1]). Die Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV; BSG 935.976.1) regelt die Voraussetzungen, unter denen Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen erteilt werden können. Mehrere Gemeinden, darunter namentlich auch die hauptbetroffenen Städte und ihre Agglomerationsgemeinden, haben ergänzende kommunale Vorschriften erlassen.

Zu Frage 3

Das Verbot eines Unternehmens ist gesetzlich nicht vorgesehen. Hingegen steht die Ausübung des Taxigewerbes ohne Bewilligung unter Strafandrohung mit Busse bis 20'000 Franken (Art. 29 Abs. 1 Bst. a HGG). Denkbar sind zudem Zivil- und Strafklagen gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241).

Zu Frage 4

Dem erwähnten Bundesgerichtsurteil lagen folgende Sach- und Rechtsfragen zu Grunde: Im September 2014 begann Uber im Kanton Genf, einen Vermittlungsservice mit kommerziellen Fahrerinnen und Fahrern anzubieten. Dies, obschon die Genfer Behörden Uber zuvor darauf hingewiesen hatten, dass ein solcher ohne behördliche Bewilligung angebotener Service dem kantonalen Gesetz über Taxi und Limousinen widerspreche. Mit Verfügung vom 30. März 2015 verboten die Genfer Behörden dem Unternehmen sodann, seine Aktivitäten auf Genfer Boden weiterhin auszuüben und entzogen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Gegen diese Verfügung gelangte Uber mit Beschwerde an den Genfer Justizhof und beantragte die Aufhebung der Verfügung einerseits und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde andererseits. Mit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wäre es Uber weiterhin möglich gewesen, bis zum Entscheid der Rechtsmittelinstanz seine Vermittlungsdienste anbieten zu dürfen. Der Genfer Justizhof wies den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung indes mittels Zwischenentscheid ab. Das Bundesgericht bestätigte dies in der Folge mit dem von der Interpellantin zitierten Entscheid. Es ging dabei allein um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Die Grundfrage, ob Uber seine Vermittlungsdienste in Genf ohne Taxikonzession offerieren darf, ist mit dem bundesgerichtlichen Urteil hingegen nicht beantwortet, sondern wird zu gegebener Zeit vom Genfer Justizhof zu entscheiden sein.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat kann die Frage so nicht beantworten, denn die Auswirkungen hängen von einer ganzen Reihe verschiedener Faktoren ab. Es ist davon auszugehen, dass ein Tätigwerden von Uber zu einer zusätzlichen Konkurrenz im Taxigewerbe führen würde. Entscheidend ist, welche Marktanteile Uber erreichen könnte. Je grösser die Marktanteile von Uber, desto mehr ist davon auszugehen, dass diejenigen der bereits ansässigen Gewerbetreibenden schrumpfen und umso grösser wären somit die Auswirkungen.

Zu Frage 6

Das Taxigewerbe ist zwar staatlich reguliert, unterliegt aber grundsätzlich der freien Marktwirtschaft. Es gibt verschiedene gesetzliche Vorgaben, wie zum Beispiel die Regeln des Strassenverkehrsrechts zum berufsmässigen Personentransport, Regeln zur Ruhezeit der Taxiführerinnen und -führer sowie die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes für unselbständige Taxiführerinnen und -führer. Auch haben die Gemeinden die Möglichkeit, einen gewissen beschränkten Einfluss auf die Preisgestaltung zu nehmen. Diese Vorgaben werden von den Gemeinden gestützt auf konkrete Hinweise oder stichprobeweise kontrolliert. Auf die Löhne von Taxiführenden haben die Gemeinden indes keinen direkten Einfluss.

Zu Frage 7

Spielt der Markt, sollte eine gewisse Selbstregulierung erfolgen. Die existierenden arbeits- und gewerberechtlichen Vorgaben werden wie erwähnt von den Gemeinden kontrolliert. Verstösse werden strafrechtlich und gewerbepolizeilich geahndet.

Verteiler

- Grosser Rat